



Positionspapier des Landesverbandes Erneuerbare Energien MV e.V. sowie des

Bundesverbandes WindEnergie Landesverband MV e.V. zur Novelle des BüGembeteilG M-V

10.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der anhaltenden Debatte um die Novelle des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes MV möchten wir Sie nach unseren Gesprächen eindringlich bitten, folgende Punkte in dem im Entstehen befindlichen Referentenentwurf zu berücksichtigen, um den Windenergieausbau in Mecklenburg-Vorpommern in seiner Dynamik nicht zu bremsen und gleichzeitig eine stärkere Akzeptanz hinsichtlich der Bürger- und Gemeindebeteiligung zu ermöglichen.

Dementsprechend bitten wir bei der Weiterentwicklung des Entwurfs zur Gesetzesnovelle um die Berücksichtigung folgender zentraler Punkte.

- (1) Die Bürger- und Gemeindebeteiligung wird vom Vorhabenträger dann erfüllt, wenn
 - A) der Vorhabenträger insgesamt 0,2 Cent je <u>tatsächlich</u> eingespeister Kilowattstunde an die Standortgemeinde und alle weiteren im Umkreis von 2.500m um die jeweilige Windenergieanlage betreffenden Gemeinden entsprechend ihres Flächenanteils ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage zahlt <u>und</u>
 - B) insgesamt 0,1 Cent je <u>tatsächlich</u> eingespeister Kilowattstunde an die Bürger und Bürgerinnen mit schuldbefreiender Wirkung zahlt, die im Umkreis von 2.500m um die jeweilige Windenergieanlage ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage haben. Anstelle der Zahlung an die einzelnen Einwohner:innen kann der Vorhabenträger die Zahlung auch an die Gemeinden oder den Landkreis, in dem die Windenergieanlagen in Betrieb genommen werden oder auch an die Ehrenamtsstiftung ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage leisten.
 - Alternativ kann ein individuelles Beteiligungskonzept im Baukastenprinzip ausgehandelt werden (s.u.).





(2) Keine verpflichtende gesellschaftsrechtliche Beteiligung

Wir lehnen eine verpflichtende gesellschaftsrechtliche Beteiligung zugunsten einzelner Bürgerinnen und Bürgern oder der Gemeinden ab. Im Baukasten der Möglichkeiten kann sie weiter als Option geführt werden, wenn zwischen dem Vorhabensträgern und den Gemeinden ein Konsens erzielt wird. Als Rückfalloption, falls es zu keiner Einigung kommt, lehnen wir sie ebenfalls klar ab.

(3) Abwicklung der Zahlungen

Die Organisation der Auszahlung ist insbesondere bei der Bürgerbeteiligung (B)
absehbar mit einem hohen Aufwand verbunden. Der Gesetzesentwurf sollte daher
auch klären, wie die Anspruchsberechtigten unbürokratisch identifiziert und die
Auszahlung effizient umgesetzt werden kann. Digitale Lösungen sollten hier
vorausgesetzt werden.

Sachdarstellungen und Ausführungen

- Die **kommunale Beteiligung** soll über eine Zahlung in Höhe von insgesamt **0,2 Cent** je tatsächlich (nicht fiktiv) eingespeister kWh erfolgen; die an die seit 2021 von der Windenergiebranche akzeptierte Regelung angelehnt ist. Eine **Bürgerbeteiligung**, die die Zahlung in Höhe von **0,1 Cent** je tatsächlich (nicht fiktiv) eingespeister kWh vorsieht, entstammt dem Entwurf des BWE vom Dezember 2023/Januar 2024 im Hinblick auf eine Einführung eines § 22c EEG.
- Der Vorhabenträger, der gem. § 6 EEG freiwillig den betroffenen Kommunen gem. § 6 Abs. 2 EEG über eine Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage die Zuwendung in Höhe von insgesamt 0,2 Cent für die tatsächlich eingespeisten Kilowattstunden anbietet, ist von der Verpflichtung A) befreit. Wesentlich ist hierbei, dass es dem Vorhabenträger überlassen bleibt, ob er von § 6 EEG und damit auch von § 6 Abs. 5 EEG Gebrauch machen kann.
- Laufzeit: Die zwischen Standortgemeinde(n) und den betreffenden Gemeinden geschlossene Vereinbarung soll grundsätzlich eine Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme aufweisen. Der Abschluss hat innerhalb eines Jahres nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erfolgen. Die Zahlungen an die Standortund sonstigen betreffenden Gemeinden sowie an die Einwohner:innen oder den Landkreis oder die Stiftung sind für 20 Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage zu leisten. Der Tag der Inbetriebnahme ist jeweils in Textform dem Ministerium mitzuteilen, ggfs. auf einer Internetseite des Vorhabenträgers zu veröffentlichen.
- Die Standortgemeinde(n) kann allerdings bis zu 4 Monate ab dem Tag der Veröffentlichung der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zugunsten eines Vorhabenträgers fordern, dass ein zwischen ihr und den betreffenden





Gemeinden (2.500m um die jeweilige Windenergieanlage) und somit stellvertretend für die Bürger und Bürgerinnen in diesen Gemeinden und dem Vorhabenträger **individuelles Beteiligungskonzept** verhandelt und auch vertraglich vereinbart wird. Gegenstand dieses Beteiligungskonzept können dann unterschiedliche Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben sein **(Baukastenprinzip)**, wie z.B.

- o die Zahlung von insgesamt 0,3 Cent der tatsächlich eingespeisten kWh an alle betreffenden Kommunen (keine Verteilung an die Bürger und Bürgerinnen)
- o das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen oder der Erwerb von Anteilen an der Betreibergesellschaft oder
- vergünstigte lokale Stromtarife oder Stromgutscheine und Sparprodukte, aber auch
- eine pauschale Zahlungsvereinbarung an einen definierten Kreis von Einwohnerinnen und Einwohnern oder an die betreffenden Gemeinden.

Als Maximum und somit Angemessenheit dieser Form der Bürger- und Gemeindebeteiligung gilt der Höchstsatz von insgesamt 0,3 Cent je eingespeister Kilowattstunde für das vollständige Beteiligungskonzept. Die Anlagesumme für Bürger und Bürgerinnen (z. B. Nachrangdarlehen) liegt wie bisher bei mindestens 500 € und ist pro Person auf 25.000 € begrenzt.

- **Nur ein Verhandlungspartner:** Maßgeblich für die Entscheidung über das Beteiligungskonzeptes muss die Einigung mit der Standortgemeinde sein sie soll einziger Verhandlungspartner des Vorhabenträgers sein.
- Nach Abschluss der Verhandlungen mit der Standortgemeinde(n) (ca. 4-6 Wochen später) hat eine öffentliche Informationsveranstaltung für die Einwohner:innen der Standortgemeinde stattzufinden.
- **Nichteinigung mit der Gemeinde:** Sofern die Verhandlungen zu einem Beteiligungskonzept zwischen der Standortkommunen scheitern, verbleibt es bei der Verpflichtung bzw. deren Befreiung für an die Gemeinden gem. § 6 Abs. 2 EEG angebotene Zuwendungsverträge gem. § 6 EEG.
- Erfolgreiche Beteiligungsvereinbarung hebt vorherige Zuwendungsverträge auf: Sofern die Verhandlungen zu einem Beteiligungskonzept zwischen der Standortkommune, eingeschlossen die Kommunen im 2.500m Radius um die jeweilige Windenergieanlage, zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung führen, sind die geschlossenen Zuwendungsverträge mit den Gemeinden gem. § 6 EEG einvernehmlich aufzuheben.
- Partielle Einigung mit Teilmenge der Gemeinden: Sofern die Standortgemeinde und eine oder mehrere betreffende Gemeinde(n), jedoch nicht alle betreffenden Gemeinden das verhandelte Beteiligungskonzept ablehnen, reduziert sich der Höchstwert von insgesamt 0,3 Cent entsprechend des Anteils den die ablehnende Gemeinde an der Gesamtfläche hat, die innerhalb des Radius von 2.500m um die jeweilige Windenergieanlage liegt. Der oder diesen Gemeinden steht sodann nur eine Zahlung zu, deren Höhe sich aus dem prozentualen Anteil der Größe der Gemeindefläche, die sich innerhalb eines Radius von 2.500m um die jeweilige Windenergieanlage befindet, ausgehend von 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde, bemisst. Auch in





diesem Fall kann der Vorhabenträger durch das Angebot eines Zuwendungsvertrages an diese Gemeinde gem. § 6 EEG von der Zahlungspflicht befreit werden.

- Die Gemeinden, die von der Zuwendung gem. § 6 EEG oder einer verpflichtenden
 Zahlung nach dem novellierten BüGembeteilG M-V profitieren, sollen einmal jährlich die
 Mittelverwendung veröffentlichen.
- Ist die **öffentliche Hand** des Landes MV Vorhabenträger, ist sie ebenfalls zur Einhaltung des BüGembeteilG M-V verpflichtet.
- **Landkreise** erhalten keinen eigenen Anspruch auf Zahlung und Aufforderung des Vorhabenträgers auf Verhandlung und Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung.

Vergleich mit Beteiligungsgesetzen anderer Bundesländer

Kern dieses Vorschlags bildet gemäß der bisherigen gesetzlichen Regelung eine verpflichtende Bürger- *und* eine Gemeindebeteiligung an Windenergievorhaben, im Gegensatz hierzu die Brandenburgische Regelung wie auch der Entwurf aus Sachsen-Anhalt.

Es soll sich dabei um eine möglichst für alle Beteiligten nachvollziehbare und somit einfache Regelung handeln, aber auch den Spielraum für Kommunikation der Player vor Ort untereinander und daraus folgende individuelle Beteiligungslösungen eröffnen. Er berücksichtigt den Wunsch des Wirtschaftsministeriums, dass Kommunen grundsätzlich ein Mitspracherecht in Bezug auf die Beteiligungsform beibehalten.

Nach wie vor lehnen wir das Aufrechterhalten einer verpflichtenden gesellschaftlichen Beteiligung zugunsten der Gemeinden ab. Weder anfänglich noch im Falle des Scheiterns einer Beteiligungsvereinbarung. Es verwundert, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern trotz kaum vorhandener Positivbeispiele an dieser Verpflichtung festhält. Wir kennen den Fall Schönberg, wie auch der Windpark Hoort, der jedoch bei der Betrachtung außen vor bleiben muss, da es sich um ein Zielabweichungsverfahren handelte.

Weder das im Dezember in Kraft getretene Beteiligungsgesetz in NRW, das BürgEng NRW, noch das kürzlich verabschiedete NWindPVBetG (Niederachsen) sehen eine *verpflichtende* gesellschaftliche Beteiligung vor, wobei beide Landesregierungen das BüGembeteilG M-V als Grundlage für ihre Form der gesetzlich geregelten Beteiligung herangezogen haben und dabei davon ausgehen konnten, dass das BüGembeteilG M-V eine hohe Rechtssicherheit für Projektträger, Kommunen und Bürger:innen mit sich bringt, da die Regelung verfassungsgerichtlich geprüft ist.

Probleme bei kontroversen Multiparteienverhandlungen – ein Szenario:

Mit Blick auf die im Workshop am 19. Februar 2024 vorgestellte Variante, dass der Vorhabenträger mit der Standortgemeinde verhandelt, eine Vereinbarung aber nicht zustande kommt und die Gemeinde den Anspruch auf Übertragung von Anteilen an der Betreibergesellschaft erhebt, folgende Gedanken:

Angenommen, Vorhabenträger und Standortkommune verhandeln ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage über ein Beteiligungskonzept. Unter Berücksichtigung der Absprachen der Verhandler auf Seiten der Standortkommune mit ihren





Gemeindevertretern und den übrigen Vertretern der betroffenen Kommunen ist mindestens ein Zeitraum von 3 bis 6 Monaten anzusetzen.

Neben der Standortkommune zählen vier weitere Kommunen zu den betroffenen Kommunen gem. § 3 BüGembeteilG M-V. Von den insgesamt fünf Kommunen entscheiden sich zwei Kommunen aktiv für das individuell gestaltete Beteiligungskonzept. Allerdings wurde das Beteiligungskonzept zu Beginn, mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage für alle fünf beteiligten Kommunen aufgelegt. Nach Absage von drei Kommunen muss das Beteiligungskonzept seitens des Vorhabenträgers angepasst werden. Nach Überarbeitung, die je nach Qualität des Beteiligungskonzepts vier bis acht Wochen andauern kann, kann sich dann abschließend nur eine Kommune für das Beteiligungskonzept begeistern. Zwischenzeitlich muss der Vorhabenträger allerdings den ersten zwei Kommunen, die das anfängliche Beteiligungskonzept ablehnten, jeweils eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung anbieten. Der dritten Kommune, die das Beteiligungskonzept und eine gesellschaftliche Beteiligung abgelehnt hat, muss der geldliche Anteil berechnet werden. Der Vorhabenträger hat mit fünf Kommunen unter Einhaltung von Fristen über vier verschiedene Beteiligungsformen zu interagieren. Dieser verwaltungstechnische Aufwand entspricht keineswegs dem Wunsch einer einfachen und handhabbaren Regelung.

Neben der Verpflichtung, die Forderungen der Kommunen nachzuhalten, gibt es einen längeren Verhandlungszeitraum, den der Vorhabenträger im Ungewissen lässt, ob sich schlussendlich Kommunen gesellschaftsrechtlich beteiligen wollen oder nicht. Selbst wenn eine Kommune die gesellschaftsrechtliche Beteiligung wünscht, ist das Beteiligungsverfahren damit nicht gegeben, denn der Vorhabenträger wird der Kommune ein Angebot mit reichlich Bedenkzeit zukommen lassen. Anschließend wird es voraussichtlich zu Kaufpreis- und Vertragsverhandlungen kommen, die in einer Beteiligung enden oder seitens der Kommune abgelehnt werden. Nach ca. einem bis eineinhalb oder sogar zwei Jahren ab Inbetriebnahme ist schlussendlich sicher, ob eine oder mehrere Kommune überhaupt einen gesellschaftlichen Anteil erwerben werden und auch die Höhe der Anteile.

Die im Workshop am 19. Februar 2024 vorgestellte Rückfalloption zugunsten der Gemeinden ist schlichtweg unpraktikabel und sollte aus dem Entwurf gestrichen werden.